



Veröffentlichung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6421-2/2.1-4943

Ansprechpartner: Gabriele Brugger
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-346
Telefax: 08251/92-480346
E-Mail: gabi.brugger@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 17.09.2021

Wasserrecht

Maßnahme: Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen B1 - B5
Antragsteller: Zweckverband Adelburggruppe
Lantmarstr. 30, 86559 Adelzhausen

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Adelzhausen	Burgadelzhausen	244
Adelzhausen	Burgadelzhausen	241/1
Adelzhausen	Burgadelzhausen	246
Eurasburg	Eurasburger Forst	6
Eurasburg	Eurasburger Forst	6

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Zweckverband Adelburggruppe, Lantmarstr. 30, 86559 Adelzhausen

Vorhaben:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe betreibt für die Wasserversorgung des Versorgungsgebietes die Brunnen B1-B4 mit einer mit Bescheid vom 09.08.2017 wasserrechtlich zugelassenen Jahreshöchstentnahmemenge von 2.800.000 m³. Durch die ständig steigende chemische Belastung der Brunnen B1-B3 musste zur Mischung der Wässer aus dem lediglich gering nitratbelastete Brunnen B4 (5 mg/l) mehr Wasser gefördert werden. Durch die Dauerbelastung muss der Brunnen dringend saniert und vorübergehend außer Betrieb genommen werden. Zudem muss langfristig eine Entlastung des Brunnens B4 mittels eines redundanten Betriebs durch den neu erstellten Brunnen B5 erfolgen.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)



nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das überwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird. Der Waldbestand wird durch die Grundwasserentnahme aus ca. 100 m Tiefe nicht beeinträchtigt. Für die Brunnen B4 und B5 ist ein gemeinsames Wasserschutzgebiet festzusetzen. Durch die Inschutznahme wird die forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Nach den vorgelegten Unterlagen und/oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch bestehende Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen Wasser, Boden

2.1. Wasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ bewertet werden. Der Brunnen erschließt tertiäre Sande der oberen Süßwassermolasse in einer Wechsellagerung mit Tonen und Tonmergeln.

Durch die Grundwasserentnahme aus B5 tritt grundsätzlich eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers ein. Die maximale Gesamtjahresentnahmemenge aus den Brunnen B1 – B5, die aus dem gleichen Aquifer fördern, wird aber durch den Brunnen B5 gegenüber der bisherigen Gesamtförderung nicht erhöht. Die entnommenen Wassermengen sind nach fachlicher Einschätzung durch die großräumige Grundwasserneubildung gedeckt.

Durch die momentane hohe punktuelle Entnahme aus B4, die zur mengenmäßigen Entlastung der Brunnen B1 – B3 aufgrund deren ständig steigenden chemischen Belastung erforderlich ist, kann eine Überlastung des Grundwasserleiters nicht ausgeschlossen werden. Durch die Förderung aus dem neu erstellten Brunnen B5 und dem geplanten langfristigen redundanten Betrieb von B4 und B5 kann die Belastung des Aquifers jedoch reduziert werden. Der Grundwasserleiter im Umfeld des gerade nicht genutzten Brunnens kann sich dadurch regenerieren. Die Entnahme von Grundwasser ist notwendig, um die Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität versorgen zu können. Die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen B5 ist erforderlich, um die punktuelle Überlastung des Brunnens B4 und des Aquifers zu reduzieren.

Die Entnahme könnte jederzeit durch Aufgabe der Benutzung eingestellt werden. Dann würde sich der ursprüngliche Zustand im Grundwasserleiter wieder einstellen. Es handelt sich daher um einen reversiblen Eingriff in den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers.



2.2. Boden

Der Einfluss auf den Boden an der Oberfläche kann ausgeschlossen werden. Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes und der Überdeckung mit mehreren Zehnermetern mächtigen bindigen Bodenschichten sind keine Auswirkungen auf oberflächennahe Lebensräume und durchwurzelbare Bodenschichten zu erwarten. Der Grundwasserspiegel des obersten relevanten Grundwasserstockwerks befindet sich in ca. 20 m Tiefe. Wasserwirtschaftlich relevante überlagernde Grundwasserleiter sind nicht oder nur untergeordnet vorhanden. Vorhandene Oberflächengewässer sind vom genutzten Grundwasserkörper abgekoppelt.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

3. Schutzkriterien

Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU-Qualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Die beantragte Grundwassernutzung findet in ca. 100 m Tiefe, vermutlich aus dem obersten tertiären Grundwasserstockwerk, statt. Der Brunnen ist mittels Stahlrohr (DN 1.200) und einer Zementation bis auf eine Tiefe von 20 m gegen Einflüsse von der Erdoberfläche oder von überlagernden Grundwasserleitern bzw. Interflows abgeschirmt.

Die Grundwasserentnahme ist nicht die Ursache für den schlechten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers.

Bei der Trinkwassergewinnung werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt und das entnommene Wasser wird nicht wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt.

Durch das noch festzusetzende Wasserschutzgebiet für die Brunnen B4 und B5 wird der Grundwasserleiter zukünftig noch zusätzlich geschützt.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gabriele Brugger